

da ihr kein Exklusivitätscharakter mehr eignet, – die von den andern nur privatrechtlich organisierten religiösen Vereinigungen durch ihren öffentlichrechtlichen Status abgehoben ist<sup>1</sup>.

## II. Genesis des Verfassungswortlautes

Dem Begriff «Landeskirche» begegnen wir zum ersten Mal in der Regierungsvorlage<sup>2</sup>. Die frühen Verfassungsentwürfe<sup>3</sup> enthielten sich einer auf die katholische Kirche bezogenen und die historisch gewachsene öffentliche Bedeutung mitberücksichtigenden Begriffsumschreibung und begnügten sich mit der allgemein gehaltenen Formulierung «die römisch-katholische Religion». Aus den Landtagsprotokollen und den Geschichtsakten zur Verfassung von 1921 lassen sich die Beweggründe nicht rekonstruieren, die zur Wahl des Ausdrucks «Landeskirche» führten. Man dürfte aber in diesem Zusammenhange nicht fehl gehen, das Vorbild in schweizerischen kantonalen Verfassungen, denen diese Terminologie bekannt ist<sup>4</sup>, zu vermuten. Der Verfassungsgeber ist offensichtlich bestrebt, den bisherigen status publicus der katholischen Kirche näher zu markieren, womit dem Bischof auch ein Beweis der «kirchentreuen Gesinnung» erbracht werden sollte<sup>5</sup>. Auffallend und bemerkenswert ist, daß die zuständigen kirchlichen Behörden und der Verfassungsgeber in der Bezeichnung der katholischen Kirche als Landeskirche vollständig übereinstimmten<sup>6</sup>. Man versuchte den ausgesprochen publizistischen Charakter der Kirche auch in einer angemessenen Rechtsform und Textfassung einzufangen, um die Sonderstellung der katholischen Kirche, der eine

<sup>1</sup> Vgl. EBERS, StUK 44; SCHEUNER, Landeskirche Sp. 222; im Staatskirchenschrifttum wird also unterschieden zwischen einem älteren Landeskirchenbegriff, der aus dem Staatskirchentum erwachsen ist und einem jüngeren, der im System der staatlichen Kirchenhoheit abgeändert und weiterentwickelt wurde. In diesem Sinne: LAMPERT, Landeskirchen 4 ff., SCHEUNER, Landeskirche Sp. 222.

<sup>2</sup> A 17/§ 37.

<sup>3</sup> A 14/§ 5; A 15/§ 6; A 16/§ 6.

<sup>4</sup> Z. B. KVGR vom 2. Oktober 1892 Art. 11 Abs. 2; s. schon vorne 261 Fußn. 2.

<sup>5</sup> Zitiert aus dem Brief J. Ospelts an den Bischof vom 27. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921.

<sup>6</sup> Darauf weist etwa der Antrag des Bischofs hin, der wie folgt lautete: «Zu Art. 37, Al. 2 schlagen wir folgende Fassung vor: Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche: ihre Verfassung, Lehre und Kultus genießen den vollen Schutz des Staates.» Zitiert aus dem Schreiben des Bischofs an die Landesregierung vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921.